

# Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2020

# Informationen zum obligatorischen Amtstermin

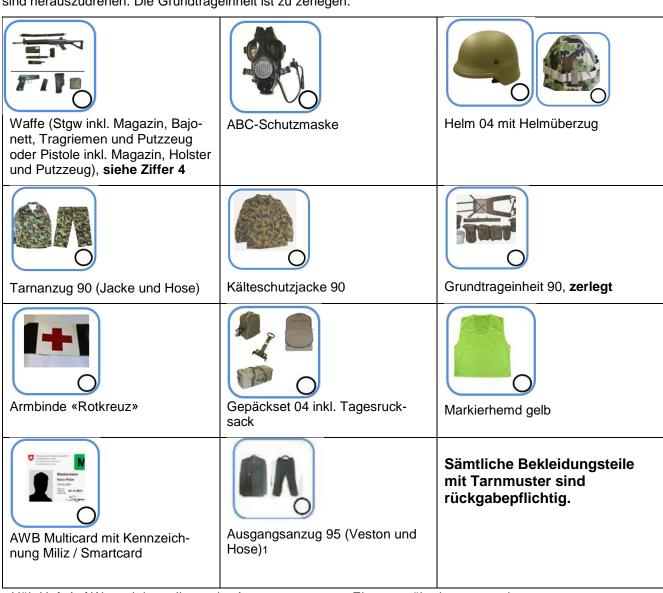
## 1. Antreten zur Entlassung

Die Angehörigen der Armee (AdA) treten gemäss Aufgebot des Kreiskommandos an. Die persönliche Ausrüstung kann für die Entlassung nicht retabliert werden.

Sold und Erwerbsersatz	Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee legt in Art. 12 fest, dass für die Teilnahme an der Entlassungsinspektion <b>kein</b> Diensttag, <b>kein</b> Sold und Erwerbsersatz (EO) angerechnet und ausgerichtet wird.
	Die Entlassungsinspektion ist ein Amtstermin. Der Arbeitgeber <b>muss</b> dem Arbeitnehmer für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht die Zeit gewähren und Lohn entrichten (Obligationenrecht, Art. 324a).

#### 2. Rückgabepflicht

Wir bitten Sie, alle Abzeichen und Namensschilder vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht), die Taschen sind herauszudrehen. Die Grundtrageinheit ist zu zerlegen.



1 Höh Uof: Auf Wunsch kann Ihnen der Ausgangsanzug zu Eigentum überlassen werden.

Form 18.850 02.2020

### 3. Eigentumsanspruch

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre können die AdA ihre persönliche Ausrüstung mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände gratis «ins Eigentum» übernehmen. Damit wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

Artikel wie bpsw. Musikinstrument, Helm 71, Hemden etc. können behalten oder am Entlassungstag abgegeben werden.

#### 4. Waffen

Eigentumsanspruch	Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der AdA <b>anlässlich</b> der
auf die persönliche Waffe	<ul> <li>Entlassung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweist, sowie:</li> <li>AdA, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, in den letzten drei Jahren (2018, 2019, 2020), mindestens zweimal das Obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.</li> <li>Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.</li> </ul>
	Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht abzuholen und zur Entlassung mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden.
	Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, kann diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig machen.
Leihwaffe	Wer seine persönliche Waffe anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Entlassungstag einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweisen und in den letzten drei Jahren (2018, 2019, 2020) mindestens zweimal das Obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert haben.
	Diese Schiessen müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum übernommen werden.
	Wer bereits im Besitz einer Leihwaffe ist, muss anlässlich der Entlassung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorlegen.
Reinigung	Alle Waffen sind <b>gereinigt und gefettet</b> zur Entlassung mitzubringen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA gekennzeichnet. Sämtliche Sturmgewehre werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. Die Rückgabe der geänderten Waffenteile erfolgt frühestens nach 12 Wochen.
Kosten	Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung. Diese beträgt:
	Pistole: CHF 30.00 Stgw 90: CHF 100.00
	Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz <b>in bar</b> zu entrichten. Bargeldloser Zahlungsverkehr oder die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.
Kosten nicht vorhan- denes Material	Verlorenes / nicht vorhandenes Material muss am Entlassungstag bar bezahlt werden.
Hinweis zum Waffen- erwerbsschein	Der Waffenerwerbsschein ist mit einem Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) und einer Kopie des gültigen Passes oder der Identitätskarte frühzeitig bei der zuständigen Behörde des Wohnkantons zu beantragen.

#### 5. Auskunftsstelle

Bei Fragen zu Ihrem persönlichen Material wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Armeelogistikcenter. Zusätzliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Entlassung erteilt das Kreiskommando des Kantons.

Form 18.850 Seite 2 von 2